

*unangenehm empfand, bestand darin, dass Oesterreich die eidg. Orte er-
sucht hatte, die Waldstädte in ihren Schutz zu nehmen.*

Original, in franz. Sprache, mit Siegel
AH 25, 91-93 - Blatt 92^V und 93^I leer

[1668 Oktober]

A

VORSCHLAEGE [LUZERNS?], WIE DER FUER DIE EIDG. ORTE SCHAEDLI-
CHEN POLITIK DES [FRANZ.] RESIDENTEN [FRANÇOIS]
MOUSLIER ZU BEGEGNEN SEI

Mouslier sei bloss deshalb als Resident in die eidg. Orte ent-
sandt worden, weil [der franz. Hof] hoffe, es werde dessen
Schläue gelingen, sie "*sans Consideration aucune de l'Alliance*" nach
Strich und Faden auszunützen und zu hintergehen. Diese Erwartun-
gen seien tatsächlich nicht enttäuscht worden, es es diesem in-
zwischen doch gelungen, sie derart zu demütigen, dass bald alle
Nachbarn sie verspotteten. Es sei folglich höchste Zeit, dass
endlich etwas dagegen unternommen werde. Für sie, die sie im Be-
griffe seien, Ehre und Freiheit zu verlieren, müssten daher al-
le bloss materiellen Erwägungen in den Hintergrund treten.

Aus diesen Gründen schlage man folgendes vor:

- [1.] "*De Laisser Venir cett'homme à l'Audience [gemeint auf die Tagsatzung
in Baden] sans l'Envoier querir, c'est à Luy à prendre ce party, s'il
a quelque Chose de Bon a dire. Et à nos Seigneurs de faire aucun Hon-
neur à un Homme, qui ruine le Nostre.*"
- [2.] Seinen Aeusserungen und Versprechungen sei - verfüge er
doch bloss über einen Fonds von 240'000 lb. - mit grösster
Vorsicht und Zurückhaltung zu begegnen.
3. Inzwischen sollten die eidg. Orte eine Gesandtschaft, be-
stehend aus drei klugen und charakterfesten Männern, nach
Frankreich entsenden. Deren Instruktionen aber müssten un-
missverständlich sein und seien von den Gesandten "*à Peine
de la Vie*" zu befolgen. Die Orte selber aber hätten sich zu
verpflichten, ungeachtet aller Konsequenzen dabei zu ver-

bleiben und unter gar keinen Umständen in separate Verhandlungen einzutreten.

4. Wolle man seine Souveränitätsrechte wirklich wahrnehmen, müssten alle jene, die im Geheimen und verbotenerweise Werbungen durchgeführt, zur Verantwortung gezogen werden.
5. Aus den nämlichen Gründen müssten alle solcherart geworbenen Soldaten aufgefordert werden, ihre Kompagnien innerhalb zweier Monate zu verlassen und in die Heimat zurückzukehren. Wer sich dessen weigere, sei an Leib und Gut zu betrafen. Der entsprechende Erlass sei anlässlich der Tagsatzung in Baden öffentlich bekannt zu machen und alsdann von jedem einzelnen Ort seinen Landsleuten und Untertanen gegenüber durchzusetzen.
6. *"Confirmer de mesme la resolution prise contre les Nouveaux Bourgois Et non Originaires du pays pour Leur Exclusion Et Incapacité à Jamais Commander les troupes de la Nation En france, ny allieurs."*
7. Schliesslich sei auch zu beschliessen, dass es unter Todesstrafe verboten sein solle, mit genanntem Residenten unter welchen Voraussetzungen auch immer in Verhandlungen zu treten.
8. Abschliessend sei zu bedenken, dass - wie dies die Vergangenheit zur Genüge bewiesen - auch die besten Erlasse sinnlos seien, wenn man nicht die feste Absicht habe, sie auch kompromisslos durchzusetzen. Denn Mouslier habe es bis dato noch stets verstanden, ihre gegen sein rechthaberisches Gebahren vorgekehrten Massnahmen in ihr Gegenteil umzubiegen. So seien die Kopien diesbezüglich erlassener Schreiben, noch bevor sie die Kanzleien der einzelnen Orte verlassen hätten, auch schon in dessen Händen gewesen.

Auch solle man sich vor Fidel von Thurn, der - in der Hoffnung, dafür eine Kompagnie im Garderegiment, "*qui n'aura Jamais*", zugesprochen zu erhalten, - mit Mouslier konspirierte, in acht nehmen. Aehnliche Vorsicht sei auch gegenüber [Johann Peter] Stoppa und "*freise*" [Theodor Friez?], die sich beide in Frankreich aufhalten würden, geboten.